



Gemeinde Dällikon

**AUSFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN ZUR
RABATTVERORDNUNG
FÜR VORSCHULISCHE
KINDERBETREUUNG
(AB RAVO)**

vom 9. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Grundsätze.....	1
Art. 3 Betreuungseinrichtungen / Tagesfamilien	1
II. Berechnung des Rabatts	1
Art. 4 Betreuungstarife	1
Art. 5 Steuerbares Vermögen	2
Art. 6 Massgebendes Einkommen	2
Art. 7 Rabatttabelle	2
Art. 8 Mindestbetrag	3
Art. 9 Unterlagen.....	3
Art. 10 Neuberechnung des Rabatts.....	4
Art. 11 Rückzahlung und Nachforderung.....	4
Art. 12 Härtefall.....	4
Art. 13 Beitragszahlungen.....	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Vollzug	5
Art. 15 Inkraftsetzung.....	5

Gestützt auf die Rabattverordnung für vorschulische Kinderbetreuung Art. 15 vom 11. Juni 2019, erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die externe Betreuung eine Rabattverordnung für vorschulische Kinderbetreuung (RAVO) erlassen. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind als Ergänzung dazu zu betrachten und halten detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die von der Behörde definierten Vollkostentarife der Betreuungseinrichtung profitieren zu können und nach welchem Massstab die Gelder verteilt werden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Grundsätze der Behörde für die externe Betreuung sind in der Rabattverordnung RAVO aufgeführt.

Art. 3 Betreuungseinrichtungen / Tagesfamilien

¹ Gestützt auf Art. 3 der RAVO kann die Gemeinde Dällikon familienergänzende Betreuungseinrichtungen anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien vorliegt.
- b) Tagesfamilienorganisationen, die Mitglied der kibesuisse sind.
- c) Die Betreuungseinrichtung ist konfessionell, politisch und ideologisch neutral.
- d) Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.

II. Berechnung des Rabatts

Art. 4 Betreuungstarife

¹ Der maximale Vollkostentarif im Bereich vorschulische Kinderbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Kinderkrippe: Fr. 120.— / Tag / Kind

Tagesfamilie: Fr. 12.— / Stunde / Kind

jedoch maximal Fr. 120.— / Tag / Kind

Art. 5 Steuerbares Vermögen

¹ Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 200'000.—, so richtet sich ein allfälliger Rabatt auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

² Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 200'000.— oder mehr, werden keine Rabatte gewährt.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

¹ Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

Art. 7 Rabatttabelle

¹ Den Erziehungsberechtigten werden gemäss nachstehender Tabelle Rabatte auf den von der Behörde definierten Vollkostentarif oder, wenn die tatsächlichen Betreuungskosten (Tarif Betreuungseinrichtung) tiefer als der Vollkostentarif sind, auf diesen Tarif gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

² Bei grundsätzlicher Rabattberechtigung haben folgende Faktoren einen Einfluss auf die Rabattstufe. Diese zusätzlichen Rabatte werden kumulativ gewährt.

- Geschwisterrabatt:
Ab dem zweiten betreuten Kind wird ein zusätzlicher Rabatt von 10% für das zweite Kind bzw. die weiteren Kinder gewährt.
- Alleinerziehende (ohne Konkubinatspartner):
Bei mehreren zu betreuenden Kindern wird pro betreutes Kind ein zusätzlicher Rabatt von 10% gewährt.

Massgebendes Einkommen Fr.	Haushaltsgrösse			
	2	3	4	5+
Bis 55'000	65 %	70 %	75 %	80 %
55'001 – 65'000	50 %	55 %	60 %	65 %
65'001 – 75'000	35 %	40 %	45 %	50 %
75'001 – 85'000	20 %	25 %	30 %	35 %
85'001 – 95'000	5 %	10 %	15 %	20 %
95'001 – 105'000	0 %	0 %	0 %	5 %
105'001 – 115'000	0 %	0 %	0 %	0 %

³ Bei Anspruchsberechtigung wird die Rabatzzahlung ab Antragstellung gewährt.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Leistungserbringern gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeindeverwaltung das Recht vor, die provisorische Rabatzzusage zu kündigen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

Art. 8 Mindestbetrag

¹ Unabhängig von der Rabatthöhe werden den Beitragsberechtigten folgende Mindestbeiträge verrechnet:

Ganztagesplätze (>7h): Fr. 24.— / Tag / Kind

Halbtagesplätze (5h–7h): Fr. 18.— / halber Tag / Kind

Mittagstisch (2h) Fr. 14.— / Tag / Kind

Art. 9 Unterlagen

¹ Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales + Gesundheit, einzureichen sind:

- a) Antrag inkl. geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres
- b) Aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) Aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Unterhaltsbeiträge, Renten, Stipendien, usw. (Angaben der letzten sechs Monate)
- d) Aktuelle Betriebsbuchhaltung
- e) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil
- f) Betreuungsvertrag (Krippe, Tagesfamilienorganisation)

Art. 10 Neuberechnung des Rabatts

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnungen des Rabatts durch die Gemeindeverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9.

² Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.— pro Jahr verändert hat.

³ Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auch nach Meldung oder Feststellung einer Veränderung.

Art. 11 Rückzahlung und Nachforderung

¹ Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales + Gesundheit, eingereicht werden, auch wenn im laufenden Jahr kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahrs nicht eingereicht, stellt die Gemeindeverwaltung den Erziehungsberechtigten die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung. Eine Fristerstreckung kann in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

² In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

³ Liegt das durch Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, wird eine Rückzahlung von Beiträgen an die Erziehungsberechtigten geprüft. Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beträge nach.

Art. 12 Härtefall

¹ Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 8 minus Elternbeiträge gemäss Art. 10) unter dem sozialen Existenzminimum liegt. In diesen Fällen wird auf Antrag eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

² Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 8 unter dem sozialen Existenzminimum liegt, werden intern der Abteilung Soziales + Gesundheit zur Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe verwiesen.

Art. 13 Beitragszahlungen

¹ Die Auszahlung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich nach Eingang einer Rechnungskopie und eines Zahlungsbeleges für die Betreuungskosten.

² Diese Unterlagen sind bis am 10. des Folgemonats der Gemeindeverwaltung einzureichen. Gestützt darauf erfolgt die Auszahlung des Beitrages in der Regel bis Ende des Monats.

³ Die Beiträge werden maximal bis drei Monate nach Rechnungsdatum ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

¹ Der Vollzug der Rabattverordnung und dieser Ausführungsbestimmungen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, Abteilung Soziales + Gesundheit. Der Datenschutz wird gemäss geltendem Recht gewährleistet.

Art. 15 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Ausführungsbestimmungen treten per 1. August 2019 in Kraft.

Dällikon, 9. Juli 2019

GEMEINDERAT DÄLLIKON

Präsident: Schreiber:

René Bitterli Ruedi Bräm

In Kraft gesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2019 auf den 1. August 2019.